

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 1/13 BH u.a.

L 3 AS 358/12 und L 3 AS 553/12 (Sächsisches LSG)
S 32 AS 6486/09 und S 32 AS 1365/12 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Dresden,
Budapester Straße 30, 01069 Dresden,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2013 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Verfahren B 14 AS 1/13 BH und B 14 AS 2/13 BH werden zur gemeinsamen Entscheidung
verbunden. Das erstgenannte Aktenzeichen führt.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht gegen die Urteile des Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. November
2012 (L 3 AS 358/12 und L 3 AS 553/12) Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger konnte - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich. Den Ausführungen des Klägers zur Begründung seines Antrags auf PKH ist zu entnehmen, dass er sich gegen die Berücksichtigung seiner Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch für die Zeiträume von Dezember 2009 bis Mai 2010 und von Juni 2011 bis Mai 2012 wendet, weil die Rente ihm aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs zuerkannt worden sei.
- 2 Es ist nicht erkennbar, dass sich daraus eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ableiten ließe, die in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig wäre (vgl BSG SozR 4-4200 § 11 Nr 6).
- 3 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das Landessozialgericht (LSG) in seinen Urteilen einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Das LSG hat vielmehr die zu behandelnden Rechtsfragen ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG gestützt.
- 4 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtenen Entscheidungen beruhen können (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und den er in verfahrensmäßig zulässiger Weise rügen könnte. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass eine falsche Besetzung des Gerichts vorgelegen hätte, weil als befangen abgelehnte Richter bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Auch von einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wegen Übergehens von Beweisanträgen kann nicht ausgegangen werden, da in der mündlichen Verhandlung weder ein Beweisantrag gestellt, noch ein vorher schriftsätzlich angekündigter Beweisantrag aufrechterhalten worden ist.
- 5 Der Kläger wendet sich letztlich gegen die rechtliche Beurteilung seines Falls in den Entscheidungen des LSG, dies könnte jedoch einer beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

